

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANES GEMEINDE LITZENDORF, LKRS. BAMBERG

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in seiner Sitzung vom 15.05.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan vom 20.05.2004 zum 7. Mal zu ändern. Es handelt sich dabei lediglich um eine räumliche Teiländerung.

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden Anpassungen und Änderungen der Darstellungen in den Ortsteilen Litzendorf, Pödeldorf, Naisa, Schammelsdorf, Melkendorf, Lohndorf und Tiefenellern vorgenommen.

Der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR zusammen mit dem Büro Team 4 erstellte Entwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.05.2018 wurde am 15.05.2018 vom Gemeinderat Litzendorf gebilligt.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird parallel durchgeführt.

Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Da der Auslegezeitraum zu Teilen in die Weihnachtszeit fällt, wird der Auslegezeitraum um 2 Wochen verlängert.

Der so bezeichnete Planentwurf liegt dementsprechend in der Fassung vom 15.05.2018 in der Zeit

vom 10. Dezember 2018 bis einschließlich 25. Januar 2019

im Rathaus der Gemeinde Litzendorf, Am Knock 6, 96123 Litzendorf, Zimmer Nr. 12, während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus.

Außerdem sind alle in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Verfahren stehende Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Litzendorf www.litzendorf.de einzusehen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken oder Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegefrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Litzendorf, 26.11.2018

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister